



Geschäftsordnung Vorstand

- § 13 der Statuten :** Laut Paragraph 13 der Statuten wird die Tätigkeit des Vorstands von Interski International durch die folgende Geschäftsordnung geregelt.
Die Geschäftsordnung wird für eine ordentliche und korrekte Führung des Verbandes mit weiteren Verantwortlichkeiten ergänzt.
- 01.** Alle Tätigkeiten des Vorstands unterliegen der Geschäftsordnung. Mit der Wahl in den Vorstand von Interski International erkennen die Mitglieder des Vorstands die Geschäftsordnung an.
 - 02.** Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten und den Präsidenten der Fachverbände ISIA, IVSI und IVSS zusammen.
 - 03.** Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 04.** Der Vorstand führt die Geschäfte von Interski International.
 - 05.** Der Präsident und der Generalsekretär führen die laufenden Geschäfte, sie sind einzelzeichnungsberechtigt.
 - Offizielle Schriftstücke nach außen, gerichtliche und außergerichtliche sind zusätzlich durch einen stimmberechtigten Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
 - 06.** Der Präsident leitet als rechtlich Verantwortlicher die Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder bei seinem vorzeitigen Ausscheiden übernimmt der dienstälteste Vizepräsident den Vorsitz.
 - 07.** In den Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll in deutscher und englischer Sprache zu erstellen, welches spätestens bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
 - Telefonische Genehmigungen oder Genehmigungen über Skype sind nicht zulässig. Eine schriftliche Bestätigung muss erfolgen.



- 7a.** Geschäfte, die im Rahmen und im Auftrag von Interski International durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung. Jahresbudget und Periodenübersichten sind zu erstellen.
- Geschäfte, die einen Gesamtwert von € 1.000.- überschreiten, sind durch einen Vorstandsbeschluss zu genehmigen. Der Budgetrahmen ist dabei zu berücksichtigen.
 - Außerordentliche Ausgaben können vom Vorstand genehmigt werden, wobei der Beschluss einstimmig gefällt werden muss. Die Höhe der außerordentlichen Ausgaben darf sich pro Geschäftsjahr auf nicht mehr als 10% der Rücklagen belaufen.
 - Die Genehmigung kann auch durch schriftlichen Rundlaufbeschluss erfolgen.
- 08.** Der Generalsekretär ist gemeinsam mit dem Präsidenten für einen ordentlichen Finanzhaushalt verantwortlich.
- Berichtspflicht über die Finanzen gilt bei allen Vorstandssitzungen.
- 09.** Der Generalsekretär ist für die Verwaltungstätigkeiten des Verbandes, ebenso für die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich.
- Das Mitglieder- und Stimmverzeichnis wird von ihm geführt.
 - Er verwaltet in Absprache mit dem Vorstand die Gelder des Verbandes
 - Er ist für den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und Erstellung der Bilanzen verantwortlich.
 - Die Organisation von Veranstaltungen, deren Durchführung und Abrechnung gehören ebenfalls zu seinem Funktionsbereich.
 - Er ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge.
- 10.** Die Fachverbandspräsidenten haben Sitz und Stimme im Vorstand. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 11.** Die Vorstandsmitglieder der Fachverbände können einen bevollmächtigten Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden.
- 12.** Die Reisekosten des Vorstands sind von den entsendenden Mitgliedsnationen zu tragen. Die Nationen sowie die Fachverbände, die einen Kandidaten für die Wahl in den Vorstand nominieren, haben auch die Reisekosten des Mitgliedes zu tragen. Die Reisekosten des Generalsekretärs sind von Interski International zu tragen.
- 13.** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welches einem Fachverband angehört, entsendet dieser Verband einen Stellvertreter.
- Dieser ist auf Antrag vom Vorstand zu kooptieren.
- Scheiden Vorstandsmitglieder persönlich vorzeitig aus, wird bis zur nächsten Vorstandswahl ein Vertreter vom Vorstand vorgeschlagen.



- Der Vertreter muss der gewählten und entsendenden Mitgliedsnation angehören.
- Dieser ist bis zur nächsten Neuwahl mit allen Rechten und Pflichten zu kooptieren.
- Die Genehmigung durch die Generalversammlung ist einzuholen. Ein schriftlicher Rundlaufbeschluss ist möglich.

Wird die Mitgliedsnation eines Vorstandsmitgliedes von Interski International ausgeschlossen, verliert dieses Sitz und Stimme im Vorstand.

- Der Vorstand ist für eine Nachbesetzung verantwortlich.

14. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- Eine Vorstandssitzung muss ebenso stattfinden, wenn mehr als drei Mitglieder des Vorstandes diese schriftlich beantragen.
- Ergänzend können für intensivere und bessere Kommunikation weitere Hilfsmittel wie z.B. Skype eingesetzt werden.
- Zeit und Ort der Zusammenkünfte werden durch den Präsidenten und Generalsekretär vorgeschlagen und abgestimmt.

15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

16. Die Kassenprüfer habe rechtzeitig vor jeder Generalversammlung die Finanzen zu prüfen.

- Der Generalversammlung ist darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- Die Kassenprüfer werden aus Delegierten jener Mitgliedsnationen, die nicht im Vorstand vertreten sind, gewählt.

Gezeichnet: Vorstand Interski International

10.06.2017, Pamporovo (Bulgarien)